

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;
Änderungsantrag des Büros des Stadtrats: Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR) und keine Papieraufgabe der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR)**

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) hat das Büro des Stadtrats Ende 2019 den nachfolgenden Antrag auf Teilrevision des GRSR beschlossen und dem Stadtrat mit Vortrag vom 12. August 2020 den Antrag gestellt, diese Teilrevision sei der Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. Der Stadtrat hat am 15. Oktober 2020 den entsprechenden Zuweisungsbeschluss gefasst.

Die Aufsichtskommission hat die beantragte Reglementsrevision an ihrer Sitzung vom 8. März und am 13. September 2021 vorberaten und den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsanträge des Büros des Stadtrats: Anpassung von Artikel 12 und Artikel 65 GRSR und zusätzlicher Änderungsantrag der Aufsichtskommission zu Artikel 44 GRSR

2.1. Änderungsantrag des Büros zu Artikel 12 GRSR

Das Büro beantragt, Artikel 12 GRSR sei wie folgt abzuändern:

Art. 12 Entschädigungen

1-5 [*unverändert*]

~~**⁶Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.**~~

Dieses Begehren begründet das Büro in seinem Zuweisungsvortrag wie folgt:

«Das Büro des Stadtrats hat Ende 2019 nach Rücksprache mit den Fraktionen beschlossen, die Präsenzen der Mitglieder des Stadtrats, seiner Kommissionen und Gremien in Zukunft elektronisch zu erfassen. Nach einer u.a. coronabedingten Projektverzögerung, wird die elektronische Präsenzerfassung nun im August 2020 eingeführt.

Für die elektronische Präsenzerfassung wird auf das bereits für das städtische Personal verwendete Zeiterfassungssystem (E3) zurückgegriffen. Die Ein- und Austritte werden dabei via individuelle Badges und Zeiterfassungsterminals erfasst. Die Einführung dieses elektronischen Systems hat zur Folge, dass die Abrechnung der Sitzungsgelder künftig automatisiert – im Lohnlauf des städtischen Personals – abläuft. Anstelle der heute quartalsweisen Auszahlung des Sitzungsgelds wird sie ab August 2020 daher monatlich erfolgen.

Damit die monatliche Auszahlung der Sitzungsgelder rechtskonform erfolgt, bedarf es einer Änderung von Artikel 12 Absatz 6 des Geschäftsreglements des Stadtrats. Denn heute wird in dieser Bestimmung festgelegt, dass das Stadtratssekretariat die Sitzungsgelder quartalsweise ausbezahlt.

Das Büro des Stadtrats ist der Ansicht, dass der Rhythmus für die Auszahlung des Sitzungsgelds mit der Digitalisierung und aufgrund der Anbindung an den Lohnlauf des städtischen Personals künftig eine rein technische Angelegenheit ist. Zudem erfolgte die Auszahlung bereits in der Vergangenheit nicht über das Stadtratssekretariat, sondern über die Verwaltung. Es ist daher der Meinung, dass auf eine Formulierung wie «⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils **quartalsweise monatlich** aus.» verzichtet werden kann. Stattdessen beantragt es, Absatz 6 ersatzlos zu streichen.»

2.2. Änderungsantrag des Büros zu Artikel 65 GRSR

Der zweite vom Büro beantragte Änderungsantrag betrifft Artikel 65 GRSR und lautet:

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ [unverändert]

² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages. ~~und wird als Tischvorlage verteilt.~~¹⁻²

Diesen Antrag begründet das Büro in seinem Zuweisungsvortrag wie folgt:

«Zur Schonung des Klimas und der Steuerzahlenden werden die Antworten des Gemeinderats auf die kleinen Anfragen seit der Stadtratssitzung vom 12. März 2020 nicht mehr als Tischvorlagen auf den Pulten im Stadtrat verteilt. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats jeweils wie bisher vorgängig digital zur Verfügung gestellt.

Da das Auflegen der Antworten auf die kleinen Anfragen im Geschäftsreglement in Artikel 65 festgeschrieben ist, beantragt das Büro, diese Bestimmung entsprechend der aktuellen Praxis [...] anzupassen.»

2.3. Zusätzlicher Änderungsantrag der Aufsichtskommission: Änderung von Artikel 44 GRSR

Im Verlaufe der Beratung der beiden beantragten GRSR-Änderungen und insbesondere im Zusammenhang mit der im ersten Änderungsantrag beschriebenen neuen Form der Erfassung der Sitzungsteilnahme (Änderung von Artikel 12 GRSR) zeigte sich, dass ein weiterer Artikel des Geschäftsreglements des Stadtrats veraltet ist und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden muss. Es handelt sich hierbei um Artikel 44 GRSR, welcher die Erfassung der Präsenz der Mitglieder des Stadtrats an den Stadtratssitzungen regelt. Bisher haben die Parlamentarier*innen ihre Präsenz an den Stadtratssitzungen mittels Eintrag in eine vor Ort geführte Liste festgehalten. Nachdem die Ratsmitglieder neu ihre Anwesenheit via Badge erfassen, ist diese Vorschrift überholt. Die Aufsichtskommission schlägt deshalb eine Neuformulierung dieses Artikels vor. Mit dieser neuen Formulierung soll gleichzeitig auch verdeutlicht werden, dass die elektronische Zeiterfassung nicht nur dem Präsenznachweis dient, sondern auch die Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder darstellt. Die Aufsichtskommission schlägt dem Stadtrat die nachfolgende Änderung von Artikel 44 GRSR vor:

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 638/2010 vom 18. November 2010

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 421/2013 vom 31. Oktober 2013

Art. 44 Präsenzliste ~~nachweis~~

~~Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein.~~ **erfassen ihre Präsenz mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems.** Die Liste **elektronische Zeiterfassung** ist ~~massgebend~~ **dient als** Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz **und die Ausrichtung des Sitzungsgeldes.**

2.4. *Erwägungen der Aufsichtskommission*

2.4.1. *Zur Änderung von Artikel 12 GRSR*

Die vorliegend beantragte Teilrevision von Artikel 12 GRSR will die bereits heute praktizierte monatliche Auszahlung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats gesetzlich nachvollziehen, indem die bisherige Vorschrift der quartalsweisen Auszahlung der Sitzungsgelder ersatzlos gestrichen wird. Zudem soll die Tatsache, dass die Personalabteilung der Präsidentsdirektion und nicht das Ratssekretariat die Abrechnungen für die Mitglieder des Stadtrats erstellt, ebenfalls gesetzlich nachvollzogen werden. Die Aufsichtskommission erachtet diese Anpassung von Artikel 12 GRSR als eine reine Formalie. Es ist ein blosser Nachvollzug eines bereits abgeschlossenen Projekts nämlich des Projekts der digitalen Präsenzerfassung der Mitglieder des Stadtrats, welches seit Sommer 2020 erfolgreich läuft. Für weitere Informationen sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2.4.2. *Zur Änderung von Artikel 44 GRSR*

Mit dem neuen von der Aufsichtskommission vorgeschlagenen Artikel 44 GRSR wird die bereits praktizierte digitale Präsenzerfassung der Mitglieder des Stadtrats nun auch gesetzlich verankert. Auf dem Hintergrund dieser Tatsache hat sich die Aufsichtskommission ausführlich über das Projekt «Digitale Präsenzerfassung im Stadtrat» informieren lassen und erhielt dabei die folgenden Auskünfte:

Für die elektronische Präsenzerfassung wird das für das städtische Personal verwendete Zeiterfassungssystem (E3) verwendet. Das Ratssekretariat gibt anfangs Jahr sämtliche Stadtrats- und Kommissionssitzungen in dieses Zeiterfassungssystem ein. Diese Sitzungsplanungen dienen als Grundlage für die anschliessende Erfassung der An- und Abwesenheiten der Stadtrats- und Kommissionsmitglieder an den einzelnen Sitzungen. Mittels der individualisierten Badges, die allen Mitgliedern des Stadtrats bei Eintritt in den Rat zugestellt werden, werden der Beginn und das Ende der Anwesenheiten der Sitzungsteilnehmenden an den mobilen Zeiterfassungsterminals erfasst und damit wird die grundsätzliche An- oder Abwesenheit an einer Sitzung bestätigt. Für die Bestimmung des entsprechenden Entgelts ist jedoch primär die eigentliche Dauer der Sitzung, welche ins System eingegeben und allenfalls - insbesondere bei Kommissionssitzungen - nachträglich korrigiert wird, massgeblich. Nur innerhalb dieser maximalen Sitzungsdauer kann eine individuelle Anwesenheit via Badge erfasst werden. Mit diesem Meccano wird sichergestellt, dass die Sitzungsteilnehmenden nicht aufgrund der Tatsache, dass sie allenfalls schon vor der Sitzung da waren oder nach einer Sitzung länger blieben, ein zusätzliches Sitzungsgeld aufgrund einer längeren (erfassten) Anwesenheit erhalten.

Fehlen Angaben einzelner Personen zu Sitzungen, an denen deren Anwesenheit grundsätzlich geplant gewesen wäre – Stichwort: vergessenes Ein- oder Ausbadge – so werden diese Informationen nachträglich vom Ratssekretariat zusätzlich ins System eingegeben. Geschieht dies nicht, kann kein Monatsabschluss erstellt werden, denn es erscheint eine entsprechende Fehlermeldung, die zur Fortsetzung des Prozesses zwingend behoben werden

muss. Damit wiederum wird sichergestellt, dass im System stets die korrekten und vollständigen Angaben aller Sitzungsteilnehmenden erfasst werden

Die Kommission hat sich insgesamt aufgrund dieser Informationen davon überzeugen können, dass das neue System der digitalen Erfassung der Sitzungszeiten und -gelder der Stadträtinnen und Stadträte gut funktioniert und dass insbesondere Sicherungsmechanismen eingebaut wurden, die die Risiken von fehlerhaften Sitzungsgeldabrechnungen minimieren.

Die Kommission liess sich in der Folge auch über die finanziellen Konsequenzen der neuen Sitzungsgeldabrechnungen informieren. Solche ergeben sich, weil durch die Erfassung der Sitzungszeiten und -gelder im städtischen Zeiterfassungssystem (E3) für alle Mitglieder des Stadtrats ein entsprechender E3-Account erstellt werden muss. Dies hat jährliche Zusatzkosten von 16'800 Franken zulasten des Budgets des Stadtrats zur Folge. Im Budget 2021 wurde dieser Betrag bereits eingestellt.

Da die digitale Sitzungsgelderfassung nach Ansicht der Kommission ein Teil der explizit angestrebten zunehmenden Digitalisierung der Abläufe innerhalb der Stadt Bern ist, erachtet die Aufsichtskommission diesen mit dieser Revision einhergehende finanzielle Aufwand insgesamt als vertretbar.

2.4.3. *Zur Änderung von Artikel 65 GRSR*

Den Antrag des Büros, die kleinen Anfragen in Zukunft nicht mehr in Papierform an den Sitzungen aufzulegen, begrüsst die Kommission ebenfalls und folgte dabei den Argumenten des Büros.

Sie unterstützt das ökologische Bestreben, Stadtratssitzungen zunehmend ressourcenschonender zu gestalten und auf Papier, wo immer möglich, zu verzichten. Sie regt aber an, die bisherige Praxis des Ratssekretariats, einige wenige Ausdrücke der kleinen Anfragen an die Stadtratssitzungen mitzunehmen und dort jeweils aufzulegen, beizubehalten. Sie geht davon aus, dass die Nachfrage nach solchen Papierausdrucken fortlaufend abnehmen und irgendwann ganz erliegen wird.

2.5. *Antrag der Aufsichtskommission*

Insgesamt empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, die beiden Änderungsanträge des Büros zu den Artikeln 12 und 65 GRSR und die von ihr vorgeschlagene Änderung von Artikel 44 GRSR zu beschliessen.

2.6. *Finanzielle Auswirkungen*

Die beantragten Reglementsänderungen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

Artikel 12 und 44 GRSR:

Firma / Dienststelle	Arbeiten	Kosten
Personalabteilung	Erstellen und verschicken der monatlichen Sitzungsgeldabschlüsse für sämtliche Mitglieder des Stadtrats.	Monatlicher Versand (statt quartalsweise) Fr. 640.--

Stadtrat	Führen eines E3-Accounts im städtischen Zeiterfassungssystem für jedes Mitglied des Stadtrats.	16'800.--
Total Kosten		Fr. 17'440.--

Artikel 65 GRSR:

Firma / Dienststelle	Arbeitseinsparungen	Kosteneinsparungen
Ratssekretariat	Kein Ausdrucken und kein Verteilen der kleinen Anfragen mehr. Weniger Material, das transportiert werden muss.	Einsparungen (Papier, Toner): Fr. 2'802 pro Jahr (108 x 26 x 100 = Anzahl kl. Anfragen im Durchschnitt pro Jahr x Kosten pro Kopie x Anzahl ausgedruckter Exemplare)
Total Einsparungen		Fr. 2'802.--

3. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 3. September 2021 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er stimmt dem folgenden Ergänzungsantrag der Aufsichtskommission zu den Revisionsanträgen des Büros des Stadtrats gemäss Ziffer 3 zu: (**fett=neu**)

Art. 44 Präsenzliste ~~nachweis~~

~~Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein.~~ **erfassen ihre Präsenz mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems.** Die Liste **elektronische Zeiterfassung** ist massgebende **dient als** Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz **und die Ausrichtung des Sitzungsgeldes.**

3. Der Stadtrat beschliesst folgende Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats gemäss den Anträgen des Büros des Stadtrats vom 12. August 2020

Art. 12 Entschädigungen

¹⁻⁵ [unverändert]

⁶ ~~Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.~~

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ [unverändert]

² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages. ~~und wird als Tischvorlage verteilt.~~³⁻⁴

³ [unverändert].

4. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.
5. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderungen in der amtlichen städtischen Rechtssammlung beauftragt.

Bern, 13. September 2021

Die Aufsichtskommission

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 638/2010 vom 18. November 2010

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 421/2013 vom 31. Oktober 2013